



Kroatien

Daten – Fakten – Regeln

Was Freizeitskipper wissen müssen



Allgemeines

Für Freizeitskipper gilt es bei der Befahrung der kroatischen Küstengewässer Vorschriften zu beachten, die teilweise deutlich strikter sind als in Deutschland.



Unbedingt Mitnehmen

Wir empfehlen, folgende Dokumente und Unterlagen mitzuführen:

- Sportbootführerschein See oder adäquater Befähigungsnachweis
- Crewliste (nur bei Einreise auf dem Seeweg relevant)
- gültiger Internationaler Bootsschein des ADAC oder anderer Nachweis der Bootsregistrierung
- Eigentumsnachweis bzw. beglaubigte Vollmacht
- Versicherungsnachweis für eine Bootshaftpflichtversicherung (verpflichtend für Boote mit mehr als 15 kW)
- EU-Konformitätserklärung ab Bootsbaujahr 1998
- Nachweis über bezahlte Gebühren
- Informationskarte für Nautiker (INFO 101)



Ein- und Ausreise mit dem Boot

Mit einem **geliehenen Boot** muss zusätzlich eine vom Bootseigner ausgestellte Vollmacht am Grenzübergang vorgelegt werden. Diese muss von einer in- oder ausländischen Behörde oder notariell beglaubigt sein. Außerdem ist die Kopie einer gültigen Bootsregistrierung aus dem Heimatland, z.B. der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC, zwingend erforderlich. Sind diese Papiere nicht vorhanden, ist die Einreise mit einem geliehenen Sportboot nach Kroatien i.d.R. nicht möglich.

Die ADAC Sportschiffahrt hat für Inhaber eines IBS vom ADAC eine Vollmacht erstellt, die die administrativen Vorgänge am kroatischen Grenzübergang erleichtert und auch bei der Anmeldung des Bootes im Hafenamt vorgelegt werden kann. Erhältlich ist diese Vollmacht unter www.adac.de/vollmacht-notar.

Auf dem Seeweg

Bei Einreise über See ist ohne Verzögerung, ohne Zwischenstopp und auf kürzestem Weg der nächstgelegene Zollhafen (Port of Entry) anzulaufen und unverzüglich beim Hafenamt einzuklarieren. Es ist die Vorlage der Crewliste beim Hafenamt erforderlich.

Bei Ausreise über See ist zuvor beim Hafenamt auszuklarieren.

Auf dem Landweg

Wird das Schiff auf dem Landweg nach Kroatien transportiert, muss es, bevor es zu Wasser gelassen wird, beim Hafenamt angemeldet werden. Die Crewliste ist in diesem Fall nicht erforderlich.



Zoll

In Kroatien gilt der EU-Zollkodex. Boote aus der EU müssen deshalb nicht mehr temporär in Kroatien eingeführt werden. Für den freien Verkehr in der EU muss das Boot (im Besitz eines EU-Bürgers) den Status der Gemeinschaftsware besitzen. Das trifft i.d.R. zu, wenn das Boot in der EU gekauft oder entsprechend in die EU eingeführt wurde. Es sollte ein entsprechender Nachweis des Gemeinschaftscharakters, z.B. in Form des T2L-Dokuments oder der Ursprungsrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, mitgeführt werden.

Zudem sollte nachgewiesen werden können, dass das Boot zum Zeitpunkt des EU-Beitritts nicht in Kroatien lag, andernfalls muss für das Boot eine Zolldeklaration durchgeführt werden.

Zolldeklaration

Für alle Boote und Yachten, die sich zum Zeitpunkt des EU-Beitritts Kroatiens am 01.07.2013 in Kroatien, d.h. in einer Marina oder in einem Zolllager, befanden, müssen die Eigner eine Zolldeklaration in Kroatien durchführen. Damit wird das Boot für den freien Verkehr in der EU zugelassen. Dieses Verfahren ist verpflichtend, unabhängig von der Größe und dem Alter des Bootes und ob eine Zollabgabe fällig wird oder nicht. Außenbordmotoren werden unter einer gesonderten Zolltarifnummer geführt, da deren mehrwertsteuerliche Einordnung abweichen kann.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer kann innerhalb der EU für alle Boote verlangt werden (z.B. Originalrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, Bestätigung offizieller Stellen oder ggf. T2L-Dokument).



Bootsregistrierung und Kennzeichen

IBS (Internationaler Bootsschein)

Als offizieller Registrierungsnachweis des Bootes gelten die amtlichen Kennzeichen und die amtlich anerkannten Kennzeichen von Verbänden, z.B. der Internationale Bootsschein vom ADAC (IBS).



Gebühren

Befahrungsgebühren

In Kroatien werden diverse Gebühren für Boote über 2,50 m Länge sowie für Boote kleiner als 2,50 m Länge mit einer Motorisierung von 5 kW (6,8 PS) oder mehr erhoben. Der Nachweis über die gezahlten Gebühren ist mitzuführen!

Die Gebühren, die pro Kalenderjahr bei Hafenämtern zu bezahlen sind, entnehmen Sie der umseitigen Tabelle.

ADAC Sportschiffahrt. Ein starker Club für Bootssportler.

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit exklusiven Leistungen für ADAC Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat.

- Online-Revierführer, Informationen zu Sportbootführerschein, Sicherheitsausrüstung u.v.m.
- Marina-Portal im Web und als mobile Anwendung unter www.marinafuehrer.adac.de. Über 2600 Marinas, Hafenbewertungen von ADAC Mitgliedern und IBS-Inhabern, Umkreissuche, Filterfunktion, Hafenfilme, ADAC Klassifizierungen und digitale Seekarten von Navionics
- Yachtcharter Vergleichs- und Buchungsportal – über 10 000 Hausboote, Segel- und Motoryachten an 400 Standorten mit über 12 000 Kundenbewertungen
- Internationaler Bootsschein (IBS) – Ihre amtlich anerkannte Bootsregistrierung

Zusätzlich profitieren ADAC Skipper von vielen Rabatten und Vorteilen, z.B. in unseren ADAC Stützpunkt-Marinas.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie unter Tel. 089 76 76 63 33.

Impressum

Ausgabe 2017, C

© ADAC e. V. München

Alle Angaben ohne Gewähr

Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar: ADAC TourSet Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München, tourset-redaktion@adac.de

www.adac.de/sportschiffahrt
Immer gut informiert

Bootslänge (in m)	≤2,5	2,51–11,99	12,00–40,00
Verwaltungs- gebühr	40 kn	40 kn	40 kn
Schiffssicher- heitsgebühr	20 x L + 2 x kW	20 x L + 2 x kW	20 x L + 2 x kW
Informations- karte	20 kn	20 kn	20 kn
Leuchtfeuer- gebühr	10 kn x L	10 kn x L	25 kn x L

L = Bootslänge in m, kn = Kuna

Beispielrechnung: Ein Boot mit 13,15 m Länge und 60 kW Motorleistung bezahlt eine Jahresgebühr von 771,75 kn
(= 40 kn + 20 x 13,15 m + 2 x 60 kW + 20 kn + 25 kn x 13,15 m).

Kurtaxe

Von Touristen wird in Kroatien eine Kurtaxe erhoben. Eigner von Booten, die länger als 5 m und mit Koje ausgestattet sind, bezahlen pauschal für sich und alle Personen, die auf dem Boot übernachten, bei der Anmeldung im Hafenamt die Aufenthaltsgebühr. Diese ist von der Bootslänge und der Aufenthaltsdauer abhängig und beträgt zwischen 150 und 1700 Kuna.



Führerschein

Sportbootführerschein

Die Sportbootführerschein (SBF) bzw. die entsprechenden Nachweise des Heimatlandes für das jeweilige Revier sind vorgeschrieben. Abweichend von den deutschen Sportbootführerscheinvorschriften ist an der kroatischen Küste für jedes motorbetriebene Boot ein Sportbootführerschein See notwendig, auch für Boote mit weniger als 11,03 kW (15 PS).

Die Führerscheinpflicht gilt ebenfalls für alle Segelboote über 3 m Länge, hier ist auch der Sportbootführerschein See obligatorisch. Die amtlichen deutschen Sportbootführerscheine (u.a. SBF See und Sportküstenschifferschein SKS) sind anerkannt.

Bootstouristen, die keinen Sportbootführerschein See besitzen, können in den Hafenämtern ein kroatisches Patent erwerben. Dieses ist nur in Kroatien gültig und kann nicht in einen deutschen Sportbootführerschein umgeschrieben werden. Für Deutsche ist dieses Patent auch in Italien nicht gültig.



Funkzeugnis

Ist eine Funkanlage an Bord, muss mindestens ein Crewmitglied ein der Anlage gemäßes Funkzeugnis besitzen. In der Regel reicht das SRC für die kroatische Küste aus.

- SRC (Short Range Certificate) ›Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis‹ gültig für UKW und GMDSS
- LRC (Long Range Certificate) ›Allgemeines Funkbetriebszeugnis‹ gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS



Ausrüstung

Grundsätzlich gelten für Sportboote unter deutscher Flagge die in Deutschland gültigen Ausrüstungsvorschriften. Mehr dazu in der ADAC Broschüre ›Empfohlene Mindest- und Sicherheitsausrüstung für Boote und Yachten‹.

Empfohlene Ausrüstung

Wir empfehlen zur Vermeidung von Problemen bei möglichen Kontrollen durch kroatische Behörden die in Kroatien vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung an Bord mitzuführen:

- Anker (nach Gewicht und Art geeigneter Anker)
- Ankerseil oder Kette mit einer Länge von 25–100 m
- Klampen oder eine andere Vorrichtung zum Festmachen
- 3 geeignete, lange und bruchfeste Festmacherleinen
- Lenzeinrichtung
- Werkzeugsatz für die Wartung der Antriebsmaschine
- die geeignete Menge von Ersatzteilen für den sicheren Betrieb des Motors
- Rettungswesten für alle Personen an Bord
- Erste-Hilfe-Kit
- Licht, Taschenlampe (Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See)
- Signalhorn
- wasserdichte Taschenlampe
- 2 Schachteln Streichhölzer oder Feuerzeuge (wasserfest)

Eine dem Revier angemessene Sicherheitsausrüstung gehört zur guten Seemannschaft.

Handfeuerlöscher

- 2 kg bei Außen- und Innenbordmotoren bis 20 kW
- 6 kg bei Außen- und Innenbordmotoren über 20 kW
- 4 kg zusätzlich bei Wasserfahrzeugen mit Wohn- und Kocheinrichtungen

Signalpistolen

Für eine Signalpistole wird der ›Europäische Feuerwaffenpass‹ benötigt. Die Einfuhr und Benutzung ist gestattet, sofern sie zur Sicherheitsausrüstung des Bootes gehört. Beim Transport ist die Munition von der Waffe getrennt aufzubewahren. Sie muss an Bord grundsätzlich unter Verschluss gehalten werden.

Deklaration: Beim Grenzübertritt über Land und See muss die Signalpistole nicht schriftlich deklariert werden. Es ist jedoch ratsam, eine Signalpistole mündlich den Grenzbeamten vor einer möglichen Kontrolle zu melden.

Seefunkanlagen

Aus Gründen der Sicherheit ist eine Seefunkanlage an Bord zu empfehlen. Das Betreiben einer See- oder Binnenfunkanlage setzt die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur voraus. Ohne Genehmigung darf keine Funkanlage betrieben werden. Die nach der Verordnung Funk international anerkannte Urkunde der Nummernzuteilung (ehemals Frequenzzuteilung) wird auf Antrag von der Bundesnetzagentur erteilt.

Im Boot eingebaute nautische Funkgeräte, die der Navigation, der Sicherheit und der Verbindung zwischen Schiff-Land und Schiff-Schiff dienen, unterliegen bei der Einfuhr über See und Land keinen Beschränkungen, wenn die Geräte in den Schiffspapieren eingetragen sind.



Notruf auf dem Wasser

Seeschiffverkehrsstraßen

Das nationale Seenotrettungszentrum Kroatiens (MRCC) in Rijeka ist rund um die Uhr besetzt und koordiniert alle Such- und Rettungsaktionen. Das MRCC ist über Funk (VHF Kanal 16) und GMDSS (DSC, VHF Kanal 70 oder Grenzwelle 2187,5 kHz) erreichbar.

Die Telefonnummer des kroatischen MRCC lautet aus dem kroatischen Netz 195 und aus dem Ausland +385 51 195.

Auch die acht Hafenämter in Pula, Rijeka, Senj, Zadar, Sibenik, Split, Ploce und Dubrovnik sowie deren Zweigstellen sind rund um die Uhr im Notfall erreichbar.

Der Such- und Seenotrettungsdienst in Deutschland (Seenotleitung/MRCC Bremen) ist im Notfall 24 Stunden unter Tel. +49 421 536 87 0 erreichbar.

SeaHelp, der Pannendienst auf See, stellt eine 24-Stunden-Hotline unter Tel. +385 919 112 112 oder auf VHF Kanal 16 bereit.



Umwelt- und Gewässerschutz

Naturschutzgebiete/Nationalparks

Teile der kroatischen Küste sind als Nationalpark besonders geschützt. Dazu zählen die Brijuni-Inseln, die Kornaten, der Nationalpark Krka sowie Mljet und der Limski-Kanal. Dort gelten für das Befahren, Ankern und Übernachten Sonderregelungen.



Verkehrsvorschriften für Sportboote

Wassersportfahrzeuge dürfen ausschließlich für private Zwecke benutzt werden. Die Vermietung privater Wassersportfahrzeuge ist verboten. Auf Wasserfahrzeugen von 2,5 m Länge oder weniger dürfen sich höchstens zwei Personen gleichzeitig aufhalten.

Ankern

Teile der kroatischen Küstengewässer sind besonders geschützt. Für das Ankern und Übernachten gibt es Sonderregelungen.

Fahr- und Ausweichregeln

Motor- und Segelboote müssen einen Mindestabstand von 50 m zur Küste bzw. Badestrandbegrenzung bzw. 150 m zu Naturstränden halten, Yachten 150 m, Schiffe und Gleitboote 300 m.

Geschwindigkeitsbegrenzungen

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt für alle Wasserfahrzeuge im Bereich von:

- 150 m zur Küste eine Höchstgeschwindigkeit von 5 Knoten
- 150–300 m zur Küste eine Höchstgeschwindigkeit von 8 Knoten

Beim Ein- und Auslaufen aus dem Hafen ist der Skipper verpflichtet, die Fahrtgeschwindigkeit so herabzusetzen, dass er leicht und schnell manövrieren oder aufstoppen kann.

Bei Fahrten durch Meeresengen und Kanäle sollte die Geschwindigkeit herabgesetzt werden, um den Schiffsverkehr nicht zu gefährden.

Beim Befahren folgender Buchten an der West- und Südküste von Istrien/Kroatien wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 Knoten angeordnet: kroatischer Teil des Piranski Zaljev, Limski Kanal, Luka Veruda, Luka Budava und die Bucht von Medulin.

Auch in den Nationalparks gelten Geschwindigkeitsbeschränkungen.



Versicherung für Sportboote

Versicherungspflicht

Für Schiffe mit einer Motorleistung über 15 kW (20,39 PS) ist eine Wassersporthaftpflichtversicherung vorgeschrieben. Die Mindestdeckungssumme beträgt 3 500 000 Kuna, umgerechnet ca. 460 000 Euro. Ein Versicherungsnachweis muss an Bord mitgeführt werden. Auch für Boote mit kleinerer Motorisierung empfiehlt sich der Abschluss einer Bootshaftpflichtversicherung.



Weitere Wassersportarten

Jet-Ski und Wassermotorräder

Jet-Skis, Skooter usw. müssen einen Mindestabstand von 300 m zur Küste einhalten und dürfen sich nur in Gewässern bewegen, in denen kein ausdrückliches Verbot besteht.

Windsurfen und Wellenreiten

Surfer und Wellenreiter dürfen auch weniger als 50 m von der Küste entfernt fahren. Surfer und Wellenreiter dürfen sich nicht weiter als 500 m von der Küste entfernen.

Tauchen

Geräte für den Unterwassersport müssen beim Hafenamt angemeldet werden.



Bordbibliothek

Service-App nIS

Die kostenlose Service-App nIS für Android und iPhone enthält wichtige Bestimmungen und sicherheitsrelevante Hinweise.